

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 28 vom 30.10.2020

1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 40. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nördlich Backesheide“

hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“

hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 40. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nördlich Backesheide“
hier: Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

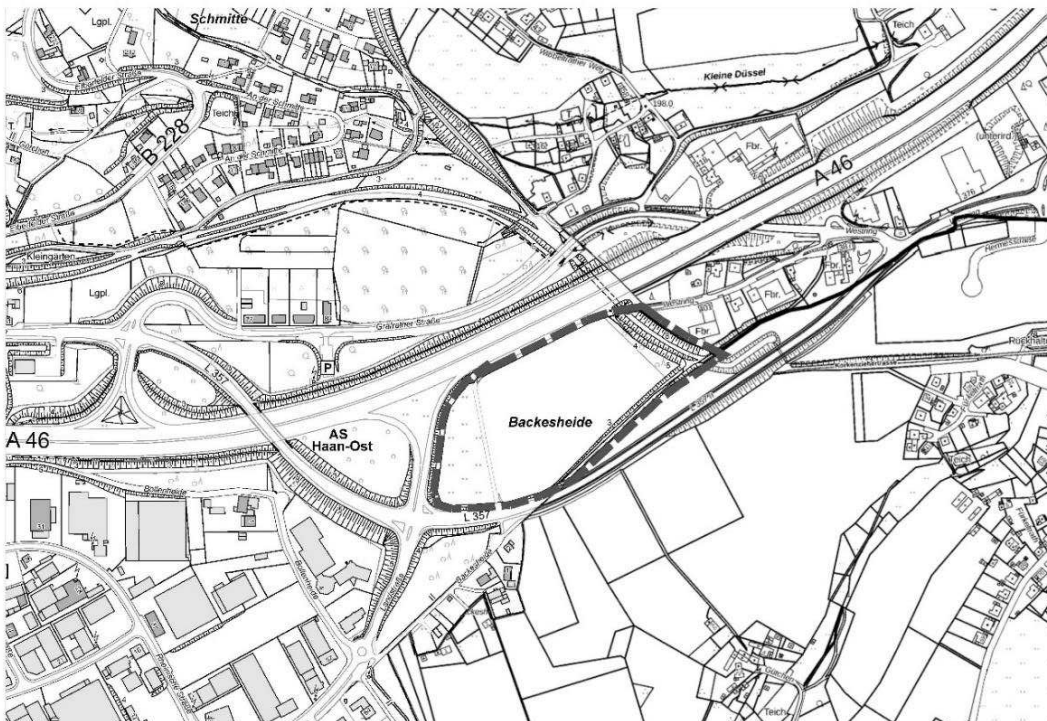
Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„ Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“ in der Fassung vom 27.02.2019 wird beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 24.01.2020 und dem als separaten Teil der Begründung erstellten Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2019 wird zugestimmt.

Das Plangebiet liegt in Haan-Ost. Der räumliche Geltungsbereich zur 40. Änderung des FNP wird im Westen begrenzt von der Auffahrt auf die A 46 in Richtung Wuppertal, im Norden durch die A 46, im Osten durch die Stadtgrenze zu Wuppertal und hier angrenzende gewerbliche Bauflächen sowie im Süden und Südwesten durch die Stadtgrenze zu Solingen und durch die Trasse der L 357. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung. “

Mit Verfügung vom 18.06.2020, Aktenzeichen:35.02.01.03-21Haa-040-889, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.

Die Lage des Plangebiets zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 © Geobasisdaten Kreis Mettmann

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung, der separat erstellte Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den

Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Unterlagen zur 40. Änderung des FNP werden zudem in das Internet eingestellt. Diese können zeitnah der Homepage der Stadt Haan www.haan.de, derzeit unter dem Pfad: [Startseite](#) -> [Rathaus](#)-> [Planen und Bauen](#)-> [rechtskräftige Bauleitpläne](#) entnommen werden.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur 40. Änderung des FNP ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 31.03.2020 zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Erteilung der Genehmigung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“ wirksam.

Haan, den 27.10.2020

Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Bettina Warnecke

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“

hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

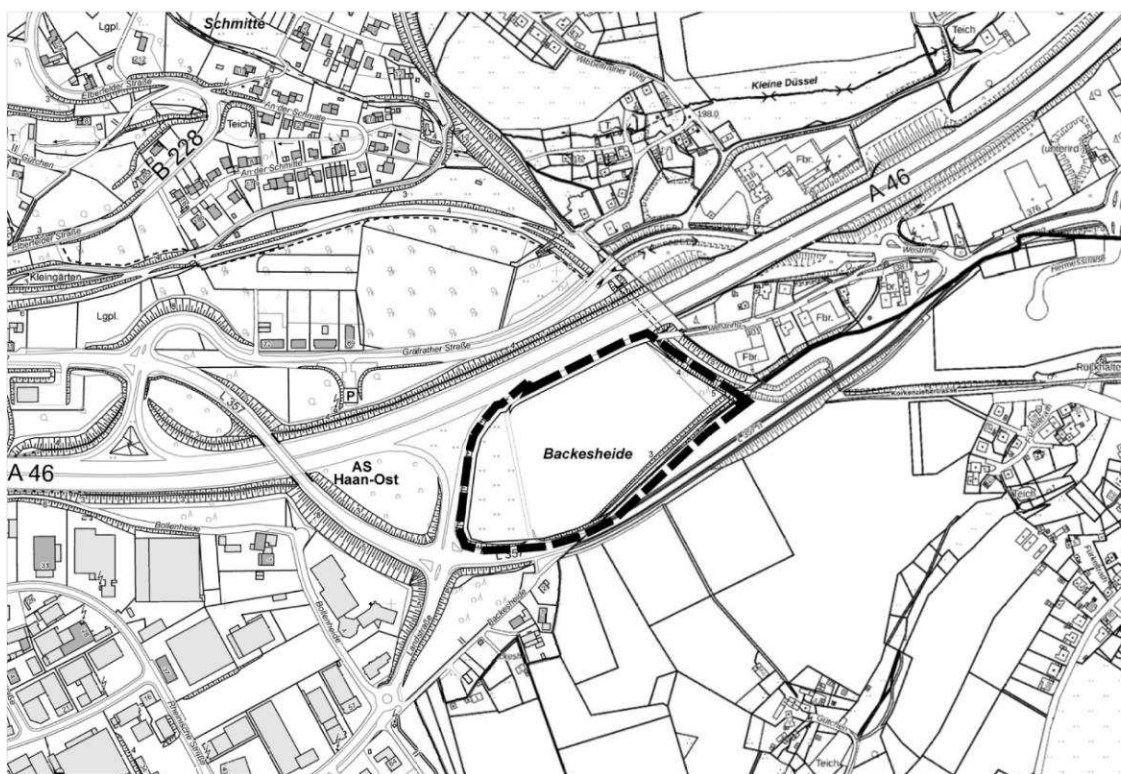
Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ in der Fassung vom 24.01.2020, ergänzt um eine textliche Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern, wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 24.01.2020 und dem separat erstellten Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2019, ebenfalls beide ergänzt um Ausführungen zur Begrünung von Flachdächern, wird zugestimmt.

Das Plangebiet liegt in Haan-Ost.

Der räumliche Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 193 wird im Westen begrenzt von der Auffahrt auf die A 46 in Richtung Wuppertal, im Norden durch die A 46, im Osten durch die ehemalige Trasse der Korkenzieherbahn und im Süden und Südwesten durch die Stadtgrenze zu Solingen und durch die Trasse der L 357. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Der Bebauungsplan Nr. 193, seine Begründung, der separat erstellte Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf

Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 193 werden zudem in das Internet eingestellt. Diese können zeitnah der Homepage der Stadt Haan www.haan.de, derzeit unter dem Pfad: [Startseite](#) -> [Rathaus](#)-> [Planen und Bauen](#)-> [rechtskräftige Bauleitpläne](#) entnommen werden.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 193 ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 31.03.2020 zum Bebauungsplan Nr. 193 übereinstimmt.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Haan, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung, dem separat erstellten Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 27.10.2020

Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Bettina Warnecke